

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5347 -

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Der Wahlrechtsausschluss für betreute Personen wurde nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2019 (Aktenzeichen: 2 BvC 62/14) sowohl im Bund als auch in Mecklenburg-Vorpommern abgeschafft. § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wurde durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138) geändert, um den Betroffenen bereits die Teilnahme an den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern am 26. Mai 2019 zu ermöglichen, die zeitgleich mit der Europawahl stattfand.

In das Bundeswahlrecht wurden Assistenzregelungen für Menschen mit Behinderungen eingefügt.

Wegen der häufigen Verbindung von bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Wahlen ist eine Übernahme dieser Assistenzregelungen in das Landes- und Kommunalwahlrecht erforderlich. Damit wird auch der Anforderung Rechnung getragen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 (Aktenzeichen: 2 BvC 62/14, Randnummer 139) aufgestellt hat.

Die Gesetzesänderung muss mit Blick auf die für den Herbst 2021 vorgesehenen Wahlen spätestens im Herbst des Jahres 2020 in Kraft treten, da anschließend die Wahlordnung angepasst werden muss.

B Lösung

Die Änderungen, die im Bundeswahlrecht vorgenommen wurden, werden auf das Landeswahlrecht übertragen:

Mit Artikel 1 Nummer 1 wird dem § 23 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ein Absatz 4 eingefügt. Dieser dient der Klarstellung, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben darf. Im Zusammenhang mit der Höchstpersönlichkeit der Wahl wird zusätzlich die Unzulässigkeit einer Ausübung der Wahl durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle der wahlberechtigten Person verdeutlicht.

Artikel 1 Nummer 2 fasst § 29 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes neu. Die Assistenzmöglichkeit wird verankert sowie die Unzulässigkeit einer Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder bei Bestehen eines Interessenkonfliktes der Hilfsperson. Zugleich wird die Strafvorschrift des § 107a des Strafgesetzbuches konturiert. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Mit der durch den Innen- und Europaausschuss vorgeschlagenen Änderung wird der Wortlaut der landesgesetzlichen Vorschrift mit den Regelungen zur Assistenz bei Bundestagswahlen und Europawahlen gleichgeschaltet.

Der Beschluss im Ausschuss sieht vor, in § 29 Absatz 3 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes den Wortlaut der landesgesetzlichen Regelung zur Assistenz an die Regelungen bei Bundestags- und Europawahlen anzupassen.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5347 mit der folgenden Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „daran gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen“ durch die Wörter „an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind“ ersetzt.

Schwerin, den 26. November 2020

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 97. Sitzung am 23. September 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, auf Drucksache 7/5347 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innen- und Europaausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat sich in seiner 92. Sitzung am 15. Oktober 2020 darauf verständigt, den kommunalen Landesverbänden die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu eröffnen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Innen- und Europaausschuss das Ministerium für Inneres und Europa gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 26. November 2020 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD zugestimmt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 21. Oktober 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

1. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf befürwortet.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sprach sich für den Gesetzentwurf aus. Er diene der Synchronisierung von Landesrecht und Bundesrecht. Im nächsten Jahr fänden die Bundestags- sowie die Landtagswahl zum selben Termin statt. Daher sei es folgerichtig und sinnvoll, einheitliche Regelungen zu schaffen.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Die Fraktionen der CDU und SPD hatten beantragt,

„Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ‚daran gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen‘ durch die Wörter ‚an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind‘ ersetzt.“

Die beantragenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, der Wortlaut der Vorschrift für die landesgesetzlich geregelten Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern solle mit der Änderung an den Wortlaut der Regelungen zur Assistenz bei Bundestagswahlen und Europawahlen angepasst werden. Die Ausgestaltung der Assistenz sei in der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 57 Absatz 1 der Bundeswahlordnung zu regeln. Danach bestimme ein Wähler, der wegen einer Behinderung gehindert sei, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen wolle.

Der Ausschuss hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

3. Zu den einzelnen Artikeln und zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat jeweils die Artikel 1 und 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen und mit dem gleichen Stimmverhalten beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. November 2020

Marc Reinhardt
Berichtersteller